

Universitätsbibliothek Paderborn

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Polymere Materialien und Prozesse (PMP) der Universität Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 2009

urn:nbn:de:hbz:466:1-19704

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 33 / 09 vom 20. Mai 2009

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung
Institut für Polymere Materialien und Prozesse (PMP)
der Universität Paderborn

Vom 20. Mai 2009



Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Polymere Materialien und Prozesse (PMP) der Universität Paderborn

Vom 20. Mai 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - UG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW S. 474), zuletzt geändert durch Hochschulzulassungsreformgesetz vom 12. November 2008 (GV NRW. S. 712), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:



§ 1

Rechtsform

Das Institut für Polymere Materialien und Prozesse (PMP) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts bestehen in der Forschung, Lehre und dem Technologietransfer auf dem Gebiet der Polymermaterialien und ihrer Herstell- und Verarbeitungsprozesse, insbesondere

- die Lehre in den entsprechenden Studienrichtungen der Chemie und des Maschinenbaus durchzuführen (§ 27 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt),
- Forschungsergebnisse auf dem Gebiet durch intensive Zusammenarbeit zu erarbeiten.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Institutes
 - Die Gründungsmitglieder Prof. W. Bremser, Prof. G. Grundmeier, Prof. D. Kuckling, Prof. E. Moritzer, Prof. H.-J. Schmid, Prof. V. Schöppner, Prof. H.-J. Warnecke.
 - Weitere auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium berufene Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.
 - Die auf Stellen, die den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder dem Institut von den beteiligten Fakultäten oder dem Rektorat zugeordnet werden, bzw. aus Mitteln Dritter beschäftigten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnern und Mitarbeiter.
- (2) Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 k\u00f6nnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit besonderen Leistungen in Forschung sowie Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus dem Aufgabenbereich des Institutes werden.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 2 kann auf eine beratende Funktion begrenzt werden.

§ 4

Organe des Instituts

- (1) Organ des Instituts ist der Vorstand einschließlich seines Vorsitzenden.
- (2) Zur Beratung des Vorstandes besteht ein Beirat.

8 5

Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 und 2 (letztere nur dann, falls sie dem Institut nicht lediglich beratend gem. § 3 Abs. 3 angehören).
 - Eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter sowie eine Studentin bzw. ein Student aus den beteiligten Fakultäten.

Gehören dem Vorstand nicht mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sind ihre Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügen.

- (2) Die akademische Mitarbeiterin bzw. akademischer Mitarbeiter und der weitere Mitarbeiter bzw. die weitere Mitarbeiterin des Vorstandes wird auf gemeinsamen Vorschlag der jeweils oben genannten Gruppen aus den beteiligten Fakultäten aus ihrer Mitte gewählt, vom Vorstand vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Das studentische Mitglied wird von den beteiligten Fachschaften nominiert, vom Vorstand vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt. Seine Amtszeit beträgt 1 Jahr.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied zum Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter für die Zeit von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.



- (6) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Gegen Entscheidungen des Vorstands kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Präsidiums anrufen.
- (8) Gehören dem Vorstand mehr als acht Personen an, so bildet er einen geschäftsführenden Vorstand mit vier Mitgliedern, darunter die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand berät den Vorsitzenden und bereitet die Vorstandssitzungen vor.
- (9) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
 - der strategischen Entwicklung und der Ausgestaltung der Forschung (dies basiert auf der vom Vorstand j\u00e4hrlich darzulegenden Strategie und dem ebenfalls j\u00e4hrlich vorzulegenden Jahresbericht);



- 2. Fragen der Neubesetzung der im Institut angesiedelten Professuren.
- (2) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit
- (3) Der Beirat tagt jährlich.
- (4) Der Beirat besteht aus sechs Personen aus Wissenschaft, Industrie oder anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch das Präsidium benannt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Sie kann verlängert werden.

87

Rechenschaftsbericht

Das Institut berichtet jährlich dem Präsidium der Universität Paderborn über die Erfüllung seiner Aufgaben.

8 8

Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach In-Kraft-Treten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Die Amtszeiten enden am 30. September des nächsten bzw. des übernächsten Jahres.

89

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universitäten Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 13. Mai 2009.

Paderborn, den 20. Mai 2009

Der Präsident der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN